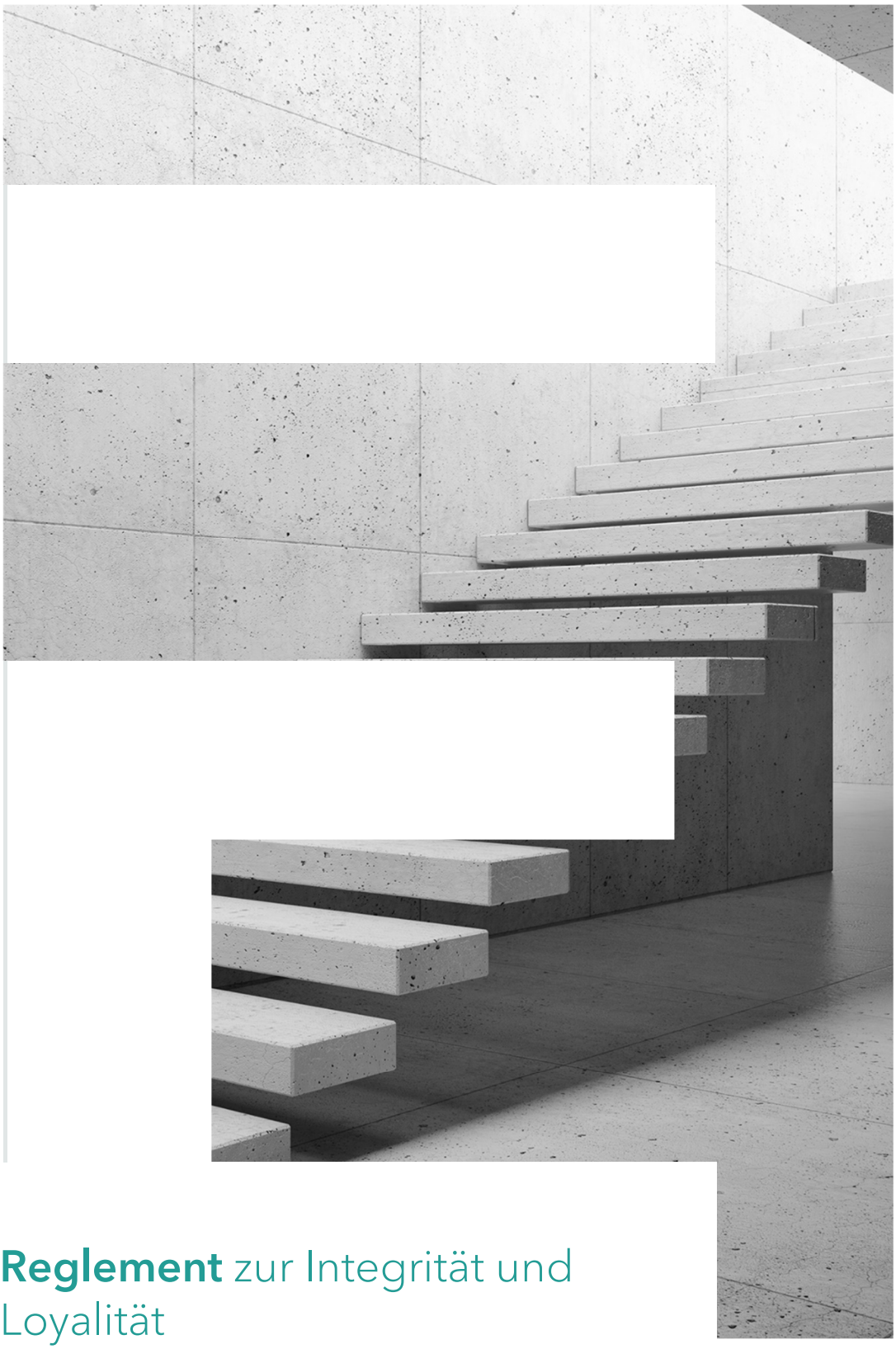
ECOREAL

Schweizerische Immobilien Anlagestiftung



Reglement zur Integrität und Loyalität

Impressum

Art	Reglement
Datum	16.04.2026
Gremium	Stiftungsrat
Verfasser	Sabine Rindisbacher
Inkraftsetzung	01.05.2026
Version	3

Inhaltsverzeichnis

Impressum		2
1	Allgemeines	4
2	Unterstellung	4
3	Grundsätze	4
4	Vermeidung von Interessenkonflikten	5
5	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	5
6	Entschädigung und Abgabepflicht	6
7	Eigengeschäfte	6
8	Prüfung der Integrität und Loyalität	6
9	Umsetzung	7
10	Meldepflicht von Verstössen	7
11	Sanktionen	7
12	Inkrafttreten	8

1 Allgemeines

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement gestützt auf die Verordnung über die Anlagestiftungen vom 10. und 22. Juni 2011 (ASV) und sinngemäss auf die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und auf die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2) sowie die Statuten der ECOREAL Schweizerische Immobilienanlagestiftung (nachstehend EAST genannt).
Das vorliegende Reglement hat den Charakter einer allgemeinen Weisung und gilt für alle Organe, Gremien und Mitarbeitenden der Stiftung. Das Reglement ist Teil der in Art. 48k BVV2 geforderten schriftlichen Vereinbarung betreffend Art und Weise und Höhe der Entschädigung.

2 Unterstellung

Dem Reglement unterstellt sind die Organe (Stiftungsrat, Anlagekommission, Geschäftsführung) und allfällige weitere Gremien der EAST, sowie alle Personen, welche für die EAST eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenzen haben.
Dem Reglement unterstellt sind weiter alle (natürlichen oder juristischen) Personen, die bei der Erarbeitung von Grundlagen oder beratend mitwirken.
Weiter sind alle in der Vermögensverwaltung involvierten Personen sowie externe Beauftragte und Dritte, welche mit Aufgaben der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, dem Reglement unterstellt.

3 Grundsätze

Die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
Die diesem Reglement unterstellten (natürlichen oder juristischen) Personen müssen bei ihrer Tätigkeit jederzeit die Interessen der EAST wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen.
Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht.

4 Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenbindungen können zu Interessenkonflikten führen. Darauf ist insbesondere bei Geschäftsvorfällen wie:

- Investitionen in Immobilien
- der Vergabe von Mandaten
- engen persönlichen Beziehungen, und /oder familiären Bindungen zu Kontaktpersonen oder Entscheidungsträgern oder Eigentümern
- engen geschäftlichen Beziehungen

zu achten.

Ein Interessenkonflikt ist eine aus einem Interessengegensatz resultierende Konfliktsituation, die sich kontraproduktiv auf die Wahrung der Interessen der EAST auswirken könnte und deshalb offengelegt und – wenn immer möglich – vermieden werden soll.
Falls ein Interessenkonflikt vorliegt, werden die zuständigen Entscheidungsträger sofort informiert. Die Person mit dem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei der entsprechenden Entscheidungsvorbereitung, Entscheidung und Kontrolle in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Instanz (Person oder Gremium). Ein involvierter Geschäftspartner kann aus dem Verfahren ausgeschlossen werden. Möglich ist auch die Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung. Ist der Interessenkonflikt dauerhaft, kann auch ein Rücktritt oder die Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion zur Diskussion stehen.

5 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
Die von der EAST oder von extern Beauftragten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
Rechtsgeschäfte der EAST mit Mitgliedern des Stiftungsrates, der Anlagekommission oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der EAST mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, müssen bei der jährlichen Prüfung der Revisionsstelle offengelegt werden.
Von der EAST beauftragte Dritte werden im Jahresbericht aufgeführt.

6 Entschädigung und Abgabepflicht

Die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe für natürliche und juristische Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der EAST betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten sein. Dieses Reglement ist ein Teil der schriftlichen Vereinbarung.
Die Annahme von Vermögensvorteilen wie z.B. Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen, Sonderkonditionen, Vorteile bei privaten Anlagetätigkeiten oder ähnliches, welche nicht durch die schriftliche Vereinbarung oder dieses Reglement zugelassen oder vereinbart sind, ist nicht zulässig. Sämtliche Vermögensvorteile, welche eine diesem Reglement unterstellte, natürliche oder juristische Person erhält, welche über die vereinbarte Entschädigung im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für die EAST hinausgeht, werden der EAST zwingend abgeliefert. Zulässig ist die Annahme von Gelegenheitsgeschenken.
Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens Fr. 200.- pro Fall und Fr. 2000.- pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber Fr. 3'000.-.
Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar. Die Reisekosten werden von der EAST übernommen. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführer.
Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die obgenannten Vorgaben übersteigen, können zulässig sein, falls sie vom Stiftungsrat genehmigt werden.
Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem obersten Organ der Anlagestiftung beruhen.
Alle weiteren im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die EAST erzielten Vermögensvorteile sind zwingend der EAST abzuliefern. Die EAST ist zur sofortigen Rückforderung des zu Unrecht bezogenen Geldwertes verpflichtet, und es stehen ihr Sanktionen zu, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

7 Eigengeschäfte

Die diesem Reglement unterstellten Personen dürfen keine Eigengeschäfte im Sinne von Art. 48j BVV2, insbesondere kein Front / Parallel und After Running ausnützen.

8 Prüfung der Integrität und Loyalität

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Anlagekommission und der Geschäftsführung der EAST sind der Oberaufsichtskommission OAK BV umgehend zu melden.

Die diesem Reglement unterstellten natürlichen und juristischen Personen haben jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie keine persönlichen Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die EAST über die zulässigen Gelegenheitsgeschenke hinaus entgegengenommen haben, bzw. der EAST abgegeben haben. Sie erklären, keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt zu haben. Sie legen zudem jährlich ihre Interessenbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen können, offen.

9 Umsetzung

Die Geschäftsführung führt ein Vertragsinventar der Rechtsgeschäfte mit Dritten und Nahestehenden und eine Liste mit den diesem Reglement unterstellten natürlichen und juristischen Personen. Sie holt die jährlichen Erklärungen ein und berichtet dem Stiftungsrat.
Die diesem Reglement unterstellten natürlichen und juristischen Personen wird ein Exemplar dieses Reglements zur Verfügung gestellt.
Den von der EAST mit Aufgaben der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung extern Beauftragten werden die Pflichten dieses Reglements vertraglich auferlegt.
Die «Erklärung zur Loyalität und Integrität» und das Vertragsinventar werden dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht.
Meldungen von personellen Wechseln an die Aufsichtsbehörden werden durch den Geschäftsführer der EAST vorgenommen.

10 Meldepflicht von Verstössen

Verstösse oder drohende Verstösse gegen diese Richtlinie werden dem Stiftungsrat sofort gemeldet.

11 Sanktionen

Der Stiftungsrat ergreift Massnahmen bei Verstössen gegen dieses Reglement. Diese können von einfachen Verweisen bis zu Vertragskündigungen oder auch Entlassungen von Mitarbeitenden reichen.
Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen können gemäss Art. 76 BVG strafbar sein.

12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement zur Loyalität und Integrität wird vom Stiftungsrat am 16.04.2026 genehmigt und per 01.05.2026 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 1.1.2023 vollständig.

Zürich, 16.04.2026

Dr. Sabine Rindisbacher
Mitglied des Stiftungsrates

Christian Felix
Präsident des Stiftungsrates